

Kirchenordnungen einst und jetzt¹⁾

von Wilhelm Maurer, Erlangen

Es besteht ein großer Unterschied zwischen den Kirchenordnungen des 16. und des 20. Jahrhunderts. Heute haben wir staatsfreie Landeskirchen, die sich durch ihre synodalen Organe selbst ihre Ordnungen geben und dadurch ihr inneres Leben vor der Gefahr der Säkularisation zu schützen suchen. Damals bildeten sich evangelische Landeskirchen, die sich nur mit Hilfe ihrer Landesobrigkeit aus dem Gefüge der römischen Weltkirche loszureißen vermochten und die auf den Schutz der politischen Gewalten angewiesen blieben, wollten sie sich gegenüber der weltlichen Macht Roms und seines Kaisers behaupten.

Aus dieser eigentümlichen Lage ergab sich für die reformatorischen Kirchenordnungen eine doppelte *Aufgabe*: Sie mußten sich abgrenzen gegen das römische Kirchenrecht, das im Mittelalter die Welt beherrscht hatte dadurch, daß es die Gewissen band. Und sie mußten ihre Eigenart wahren gegenüber dem Landrecht des Territorialstaates, der eben aus den mittelalterlichen Bindungen sich zu befreien sich anschickte und für den auch die Emanzipation der Landeskirchen und die Bildung eines eigenständigen territorialen evangelischen Kirchenrechtes ein Mittel zu seiner eigenen Verselbständigung bedeutete. Diese doppelte Frontstellung — gegenüber Rom, das man völlig ablehnte, und gegenüber der eigenen Landesherrschaft, auf die man völlig angewiesen war — macht die Eigenart der reformatorischen Kirchenordnungen aus.

In bezug auf ihren *Inhalt* können wir im wesentlichen zwei Grundtypen unterscheiden. Von den dreißig größeren Kirchenordnungen, die ich untersucht habe — man könnte die Zahl leicht auf das Doppelte bringen —, lassen sich nur zwei nicht auf die beiden Typen verteilen. Es sind solche, die wie die sächsische von 1539 und die preußische von 1544 sich ausschließlich auf das gottesdienstliche Element beschränken. Die übrigen 28 zerfallen in eine einfachere und eine kompliziertere Form. Die einfachere — ich zähle 12 Fälle — behandelt

¹⁾ Der Aufsatz gibt die zweite Hälfte eines längeren Vortrages wieder, den der Verfasser über dieses gleiche Thema vor der Luther-Gesellschaft in Münster gehalten hat.

ausschließlich die Grundfragen der Lehre und des Gottesdienstes; die reichere Form — es sind also 16 untersuchte Ordnungen — fügen noch Bestimmungen über das Schulwesen und die Armenpflege hinzu. Seit der Mitte des Jahrhunderts — zuerst in der sog. Wittenberger Reformation von 1545 — tritt zu beiden Typen noch ein jurisdiktionelles Element hinzu. Bestimmungen eherechtlicher Art treten auf, Fragen der Kirchenzucht werden behandelt. Die Visitationen, deren dauernde Fortsetzung in vielen Kirchenordnungen festgelegt wird, gewinnen wieder ein rechtliches Gepräge, ähnlich wie bis ins ausgehende Mittelalter hinein das bischöfliche Sendgericht für die kirchliche Ordnung gesorgt hatte. Diese Entwicklung zum Juristisch-Polizeilichen hin, die ihre sehr bedenklichen Seiten gehabt hat, hängt mit der Entstehung der Konsistorien zusammen, die unter Luthers Augen anhebt, deren Gefahren er aber sehr früh erkannt hat. In Wittenberg entsteht 1539 das erste Konsistorium, das für Kursachsen zunächst das einzige bleibt, das aber in den andern norddeutschen evangelischen Territorien sehr bald nachgeahmt wird. An dieser Behörde wird deutlich, wie stark, sehr gegen Luthers Willen, das weltliche Regiment die Leitung der Landeskirchen in die Hand nimmt.

Vier Elemente sind es also ursprünglich, die den Inhalt der reformatorischen Kirchenordnungen bestimmen: 1. Lehre und Lehramt; 2. der Gottesdienst und seine Formen; 3. die Ordnung der evang. Lateinschule; 4. das Armenwesen und die Ordnung des Kirchenkastens. Schauen wir zum Vergleich unsere heutigen Kirchenordnungen an, so liegen die Unterschiede auf der Hand. Wir haben heute Verfassungs-urkunden vor uns, im 19. Jahrhundert — seit der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 — nach dem Vorbild politisch-demokratischer Ordnungen geschaffen, die sich rein auf die äußerliche Gliederung der kirchlichen Organe und ihrer Kompetenzen beschränken. Was heute alles andere ausschließend im Vordergrunde steht, davon ist vor 400 Jahren überhaupt keine Rede. Und was damals allein den Inhalt ausmachte, ist in unseren heutigen Ordnungen völlig verschwunden.

1. Bestimmungen über *Lehre und Bekenntnis* stehen heute meist in

den Präambeln unserer Kirchenverfassungen, äußerlich und juristisch von dem eigentlich gesetzgebenden Teil getrennt. „Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand kirchlicher Gesetzgebung“; „das Bekenntnis bleibt unter den nachfolgenden Bestimmungen unangetastet“ — auf diese negativen Sätze beschränken sich meistens die heutigen Kirchenordnungen. Daß wir im Kirchenkampf gelernt haben, welche ausschlaggebende Bedeutung dem Bekenntnis der Kirche — und zwar einem inhaltlich bestimmten, geschichtlich orientierten — für die Verkündigung und Ordnung der Kirche sowie für ihr Verhältnis zur Welt zukommt, davon legen unsere heutigen Kirchenordnungen noch wenig oder gar nicht Zeugnis ab.

Für das 16. Jahrhundert erschöpft sich der eigentliche Sinn der Kirchenordnungen in den Bestimmungen über Lehre und Bekenntnis. Die Kirche ist nur da, wo die reine evangelische Lehre ist. Diese wiederherzustellen, ist der Sinn der Reformation; sie weist dabei zugleich die Verteidiger der gottwidrigen Mißbräuche ab. Beides, Aufbau und Abwehr, geschieht an Hand der Augustana; hier ist der Inbegriff der reinen Lehre zu finden. Sie den Nachkommen zu erhalten, ist der Zweck der Kirchenordnung — so beschreibt 1545 die Wittenberger Reformation ihre eigene Aufgabe.

Dieser Aufgabe dient auch die Aufzählung der Bekenntnisschriften. In den meisten Kirchenordnungen sind es die drei altkirchlichen (Apostolicum, Nizaenum, Athanasianum) und die Augustana. Zu den altkirchlichen tritt gelegentlich, wie auch bei Luther selbst, das *Te deum* hinzu, der große sog. Ambrosianische Lobgesang, den wir auch in unserem Gesangbuch haben. Und als man sich nach Luthers Tod über sein Erbe zu streiten begann, fügte man seinen Katechismus und die von ihm verfaßten Schmalkaldischen Artikel hinzu; gelegentlich finden wir sogar eine ganze Reihe bemerkenswerter Zitate aus seinen Schriften.

Die Lehrverpflichtung, die den Verkündigern des Evangeliums damit in den Kirchenordnungen auferlegt wird, fordert von ihnen nicht nur die Absage an römische Mißbräuche, sondern gebietet ihnen auch die Widerlegung der zeitgenössischen Irrlehren und Sekten; z. T. sind

lange Partien der Kirchenordnungen der Erörterung dieser strittigen Fragen gewidmet. Aber die erste Sorge gilt natürlich den Gemeinden, die den Pfarrern anvertraut sind: „Vornemlick schall versorget werden, dat gades wort lutter, rein und klar geprediget werde ahne alle tosettinge“, erklärt schon die Stralsunder Kirchenordnung von 1525. Und die Wolfenbütteler bestätigt 1569: „Wo eine rechtschaffene beständige kirchenordnung soll gestellt und aufgerichtet werden, muß das fürnemste, ja der grund und bodden sein, das die lehre rein und eindrechtig sey.“

2. Neben der Lehre und dem Bekenntnis steht in gleicher Wichtigkeit der *Gottesdienst* in allen seinen verschiedenen Formen und Teilen, von der Taufe bis zum Begräbnis, in der lehrhaften Unterweisung und in der Feier des Altarsakramentes. Denn in allen diesen Stücken wird ja die Lehre konkret. Pfarrer und Gemeinden müssen ein gutes Gewissen bekommen, daß das, was sie im Gottesdienst miteinander handeln, aus der Wahrheit des Evangeliums ist. Dazu verhilft die Kirchenordnung. Sie gibt Anweisung, „wie sich . . . die pfarrer und seelsorger in ihren amptern und diensten verhalten sollen“.

Machen wir uns einmal klar, was das für unsere Väter bedeutet hat: Die Kirchenordnung ist ein Gebetbuch; sie liegt auf dem Altar, nicht in der Bücherecke, in der die Verwaltungsvorschriften sich aufhäufen. Die Kirchenordnung ist nicht an sich selbst heilig, aber sie dient dem Heiligen. Und insofern tritt ein Moment heiliger Ordnung ein in das kirchliche Leben, beruhigend, sittigend, heilend: „In betrachtung“, sagt die Thorner Kirchenordnung von 1575, „das nicht allein die h. engel, sondern auch die hohe göttliche majestät, gott vater, sohn und h. geist, selbst in der kirchenversammlung gegenwärtig sein, den gesang und das gebeth der kirchen annehmen, durch wort und sacrament mit der kirchen handeln und an guter ordnung der kirchen zu vielem guten dienende groß gefallen haben“.

3. Wir wundern uns, daß diese ältesten Kirchenordnungen zugleich *Schulordnungen* sind; und wir würden uns noch mehr verwundern, wenn ich jetzt im einzelnen ausführen könnte, was die Schulen und ihre Lehrer für den Gottesdienst des 16. Jahrhunderts am Sonntag und

am Werktag bedeuteten. Was wir heute davon bei den Thomanern aus Leipzig und bei den Kruzianern aus Dresden erleben, ist nur ein schwacher Abglanz früherer Herrlichkeit. Sachsen ist nicht umsonst die Heimat dieser liturgischen Schülerchöre auch heute noch; von Luthers Unterricht der Visitatoren nehmen sie 1528 ihren Ausgang und finden sich nach den sächsischen Vorbildern in jeder evangelischen Stadt, die eine Lateinschule besitzt.

Der Wittenberger Stadtpfarrer Bugenhagen hat diese Verbindung von Gottesdienst und Lateinschule bei seiner kirchenorganisatorischen Arbeit weit im norddeutschen Raum verbreitet. Seine drei großen städtischen Kirchenordnungen von Braunschweig, Hamburg und Lübeck setzen mit der Schulordnung ein. In der Braunschweiger von 1528 ist charakteristischerweise das Lehrstück von der Taufe vorangestellt: Die Tatsache, daß unsere Kinder getauft sind, ist Motiv und Grundlage für den christlichen Unterricht. Wie beweglich vermag Bugenhagen in der genannten Kirchenordnung über die Versäumnis in der christlichen Erziehung zu klagen: „Overs, ach leyder, wen se upwassen unde de tid kumpt, dat man se leren schal, so is nemand darheyme. Nemand vorbermet sich over de armen kyndere, dat man se so lerede, dat se mochten by Christo bliven, deme se in der döpe geoffert (dargebracht) synt“. Über diese allgemeine Verpflichtung hinaus, die sich aus der christlichen Taufe ergibt, führt auch die Sorge um den gelehrten Nachwuchs in kirchlichen und weltlichen Ämtern dazu, daß die Kirchenordnungen das Schulwesen in ihre besondere Obhut nehmen.

4. Daß die *Kasten-* und *Armenordnungen* ein Bestandteil der Kirchenordnungen sind, kann nur der verwunderlich finden, der nicht weiß, daß die Diakonie ein Urbestandteil des christlichen Daseins und also auch der Gemeindeordnung ist, und welchen Fortschritt die Reformation auch für das soziale Gefüge des Abendlandes bedeutet. Vielfach waren die Kastenordnungen die Wurzeln der evang. Kirchenordnungen. So geschah es in dem Städtchen Leisnig in Sachsen, wo Anfang 1523 unter Luthers tätiger Mithilfe eine Kastenordnung entstand. In demselben Jahr hat der Reformator für dieselbe Gemeinde die Schrift verfaßt: „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und

Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen“; er hat darin zum ersten Male seine Grundsätze über die Ordnung einer christlichen Gemeinde niedergelegt. Und an vielen größeren und kleineren Städten Deutschlands ließe sich zeigen, wie in den nächsten Jahren die evangelische Kirchenordnung hervorging aus der evangelischen Armenordnung. Daß die christliche Gemeinde die Bedürftigen in ihrer Mitte versorgen müsse, ist unserer Kirche seitdem als unveräußerlicher Grundsatz eingeprägt. Daß der Staat diese Aufgaben mehr und mehr übernommen hat und daß der moderne Wohlfahrtsstaat sie als sein Monopol betrachtet, hat zwar für die heute sog. Innere Mission eine neue Lage geschaffen, hat aber gerade seit 1945 in zunehmendem Maße dazu geführt, daß Synoden und Kirchenversammlungen zu diesen Fragen Stellung nehmen und daß neuzeitliche Kirchenordnungen auch den Aufgaben der Diakonie wieder eine Heimstätte gewähren. —

Wir haben die vier Grundelemente der reformatorischen Kirchenordnungen kurz gekennzeichnet, die ihren Inhalt im einzelnen ausmachen; wir möchten, ehe wir zum Schluß heutige und damalige Kirchenordnungen noch einmal vergleichend gegenüberstellen, einige Besonderheiten hervorheben, die die reformatorischen Kirchenordnungen im *ganzen* bestimmen. Ich nenne deren wiederum vier: 1. *Die gesamtevangelische Verantwortung*. Als Luther 1526 seine Deutsche Messe herausbrachte, schrieb er im Vorworte: „Denn es nicht meyne meynunge ist, das gantze deutsche land so eben müsse unser Wittembergische ordnung annemen“ (W 19, 73, 3 f). Er dachte sich die Sache vielmehr so, daß jede Stadt mit dem umliegenden Landbezirk, höchstens aber jedes Territorium seine eigene Weise hielte. Die Entwicklung ist aber doch wesentlich einheitlicher verlaufen. Wohl kann man die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts ihrer Herkunft und gegenseitigen Abhängigkeit nach in verschiedene Stammgruppen einteilen; aber das Streben nach dem Gemeinsamen ist unverkennbar. Es zu verwirklichen trug die weitgespannte Tätigkeit führender Persönlichkeiten, wie sie etwa Bugenhagen in Nord-, Brenz in Süddeutschland darstellten, ein Wesentliches bei.

Auch sonst haben Theologen, die territorial begrenzte Kirchenordnungen zu entwerfen hatten, sich bemüht, „mit anderen kirchen der Augspurgischen Confession, sonderlich aber mit der zu Wittenberg (do des heiligen evangelions wahrheit lauter und klar durch sonderliche gottes gnade in diesen letzten Zeiten herfür brochen ist)“ zu vergleichen.

2. Aber unsere reformatorischen Kirchenordnungen schauen nicht nur auf die sich um die CA scharende Kirche. Ihr Blick ist von *ökumenischer Weite*; es kommt ihnen darauf an, die Verbindung mit der Gesamtchristenheit festzuhalten. Der Einheit des Glaubens muß die Einheit der Ordnung entsprechen; und d. h., in ihr muß das Gemeinchristliche, das zu allen Zeiten und in allen Teilen der Kirche geübt wird, zum Ausdruck kommen. Aber die Einheit der Ordnung muß auch aus der Einheit im Glauben hervorgehen. Deshalb hat nach der Wittenberger Reformation von 1545 jede Kirchenordnung die Aufgabe, den Nachkommen die reine Lehre zu erhalten, wie sie auch „gewißlich alle Zeit der heiligen catholiken kirchen gottes, der propheten, aposteln und christlichen scribenten lehr und verstand gewesen“ ist.

Unsere Kirchenordnungen wollen daher nur vorläufig gelten, bis die Fragen des Glaubens und des Gottesdienstes allgemein für die ganze Christenheit oder doch für ganz Deutschland geregelt werden. So sind sie alle veränderlich, „bet so lange“, wie die pommersche Kirchenordnung von 1542 sagt, „eine gemeine und betere ordnung gestellet werde aver die ganze christenheit, dat godt geve, dat idt balde geschee, amen“. Solche Vorbehalte finden wir besonders in den Bugenhagenschen Kirchenordnungen vor 1530. Diese setzen sich selbst außer Kraft für den Augenblick, wo ein gemeines Konzil oder wenigstens ein deutsches Nationalkonzil die kirchlichen Dinge ordnet. Und es ist ein Zeichen bitterer Enttäuschung, wie sie mit dem Scheitern aller Konzilpläne in den 30er Jahren einsetzte, wenn derselbe Bugenhagen in der Wolfenbütteler Kirchenordnung von 1543 erklärt: Wir bedürfen keiner Konzilien mehr, um die mit Gottes Wort übereinstimmende Kirchenordnung zu finden; wir brauchen sie uns nicht von Rom schenken zu lassen: „Wath harren und narren wy? Sülck mothen wy

vor uns vorschaffen, dat wy by uns erholden Gades ordeninge und wort, uns bevalen“.

Aber allen Enttäuschungen zum Trotz bricht dieser ökumenische Zug auch späterhin in unseren Kirchenordnungen immer wieder durch. Der Apostel Lehre und der Augsburgischen Konfession gemäß ist unsere Kirchenordnung; damit wollen wir nichts Besonderes und Neues in unseren Kirchen anrichten, sondern wir bekennen, daß wir die Lehre für richtig halten, die bei uns gepredigt wird — so versichert die Lüneburger Kirchenordnung von 1564. Und die Wolfenbütteler Kirchenordnung von 1569 bestätigt das: Wir sind „keinswegs gesinnet, etwas in der Kirchen unseres fürstenthumbs neues einzuführen, das nicht zur Zeit der lieben apostel und derselben negstgefolgten nachkommen im brauch gewesen sein sollte“; wir bekennen damit, daß wir „von dem alten, rechten, wahrhaftigen apostolischen, catholicischen christlichen glauben nicht abgefallen“ sind.

3. Bei aller Bekenntnisbestimmtheit wollen die reformatorischen Kirchenordnungen jedoch kein drückendes Lehrsatz sein, sondern Anweisung geben für den *seelsorgerlichen Dienst* des Pfarrers. Ich widerstehe der Versuchung, aus ihnen jetzt eine Pastoraltheologie zusammenzustellen, obwohl man das mit leichter Mühe tun könnte. Aber ich kann es mir nicht versagen, einige bezeichnende Züge besonders hervorzuheben. Die Kirchenordnung soll dazu helfen, daß die Pfarrer „ihrer lere selbs gewis sein, auch ihre befohlen scheflein desto besser mit gesunder reiner lere des heiligen evangelii weiden“ können. Diese Glaubensgewißheit und Glaubensvollmacht erwächst aus der Beschäftigung mit der Schrift. Der Pfarrer ein Bibelleser! „Die seelsorger sollen fleissig vormant und ernstlich darzu gehalten werden, daß sie die heiligen biblien . . . mit großem fleisse durchlesen, sich darin uben und wol bekannt werden, daß sie also dardurch geschickt werden, dass sie daraus eine christliche predigt thun können“. So sollen die rechten Pfarrer eingezogene Leute sein, die „sich nicht in frömde hendel mengen und einen fuss aufm predigtstul, den andern aufm rathause haben wollen“; keine „eigensinnigen, verwirren

köpfe“; „dann die einmütigkeit der kirchen großen nutz und segen bringet“.

4. Aber nicht nur pastórale Anweisung, sondern auch *Erbauungsbuch* für die *Gemeindemitglieder* will die reformatorische Kirchenordnung sein. So hat Bugenhagen seine Braunschweiger Kirchenordnung von 1528 ausdrücklich auch für die Bürger der Stadt bestimmt und „vele christlike lere“ darin erörtert, um ihnen dadurch die Predigten, die er vor ihnen gehalten hat, allezeit in Erinnerung zu rufen. Und die Kurländer Kirchenordnung von 1570 schließt mit einem „Speculum vitae christianae“, einem „schauspiegel und haustafel“ „der getauften und gleubigen christen“. Gewiß werden je länger, je mehr die Grenzen fließend zwischen einer volkstümlichen Erbauungsschrift und einer obrigkeitlichen Mahnrede an das „Kirchspielvolk“. Aber wie dem auch sei, niemand wird sich dem Ernst entziehen, mit dem die Kurländer Kirchenordnung von 1570 schließt:

„Darum, wer ohren hat zu hören, der höre; und thue aus gutem freiwillegem geiste und christlichem reinem herzen, was er in diesem gottseligen werck zu thun schuldig und angenommen, ohn hindersehen und ausflucht jetzund, ehe die gnadenthür zugeschlossen und denn hernach in der helle keine erlösung sein wird.“

So redet ein christlicher Fürst Untertanen an! Die reformatorischen Kirchenordnungen gehen hervor — so haben wir gesehen — aus dem Willen der weltlichen Obrigkeiten; sie sind Urkunden, mit deren Hilfe das christliche Territorium sein Erziehungswerk an den Untertanen durchführt und durch Begründung einer einheitlichen Landeskirche seine eigene geistige und kulturelle Einheit bewirkt und befestigt. Aber dieser politische Zweck ordnet sich völlig dem geistlichen unter: die Kirchenordnungen der Reformationszeit sind Zeugnisse des evangelischen Bekenntnisses zur Erbauung der Gemeinde.

Unsere heutigen kirchlichen Ordnungen, früher Verfassungsurkunden, jetzt meistens Grundordnungen genannt, sind von den Kirchen und ihren Organen hervorgebracht worden; der Staat nimmt heute kaum Kenntnis von ihnen. Aber wer das Geflecht ihrer Paragraphen durchsucht, findet darin kaum ein geistliches Wort; das Bekenntnis wird

zwar theoretisch zur Grundlage der Verfassung gemacht, inhaltlich aber nicht klar ausgesprochen.

Eine völlige Wandlung gegenüber dem Reformationszeitalter ist eingetreten, eine Verweltlichung, die nicht zu bestreiten ist. Und das, obwohl die Kirche heute in ihren Ordnungen sich frei aussprechen kann, damals aber, als Landeskirche, an die christliche Obrigkeit gebunden war. Ich kann hier keinen Versuch machen, den unleugbaren Wandel, der doch offenbar ein Wandel der Gesinnung, des Selbstverständnisses der Kirche ist, zu erklären. Ich kann ihn nur konstatieren, und wir müssen uns, jeder frei für sich, ein Urteil darüber bilden. Wer das aber versucht, wird merken, daß die Beschäftigung mit den Kirchenordnungen, alten wie neuen, eine aufregende Angelegenheit ist. Denn das Leben der Kirche ist allezeit geformtes, geordnetes Leben. Und es will sehr ernsthaft bedacht sein, daß die Väter der Reformationszeit so viele geistliche Dinge zu ordnen hatten und wir so viele organisatorische. Und wir wollen uns fragen lassen, wo hinter unsern Organisationen der Geist steckt und ob es der Geist der Wahrheit ist und das geistgewirkte Bekenntnis zur Wahrheit.

Weil denn an dieser äußerlichen Ordnung nichts gelegen ist unsers Gewissens halben vor Gott und doch den Nächsten nützlich sein kann, sollten wir der Liebe nach, wie S. Paulus lehret, darnach trachten, daß wir einerlei gesinnet seien und, aufs beste es sein kann, gleicher Weise und Gebärden seien, gleich wie alle Christen einerlei Taufe, einerlei Sakrament haben und keinem ein sonderliches von Gott gegeben ist.